

Bestimmungen Gebäudeversicherung DREIDIMENSIONAL

G06

Inhalt

A Gebäude		Seite	B Schadenfall		Seite
A1	Grundsatz	2	B1	Was ist im Schadenfall zu tun	7
A2	Versicherte Gebäude	2	B2	Schadenermittlung	7
A3	Versicherungssummen	2	B3	Festlegung der Entschädigung	7
A4	Entschädigungsarten	2	B4	Unterversicherung	7
A5	Feuer / Naturgewalten (Elementar)	2	B5	Fälligkeit der Entschädigung	7
A6	Einbruch	3			
A7	Wasser	3	C Sonstige Vertragsbestimmungen		Seite
A8	Bruch (Glas)	4	C1	Vertragsdauer	9
A9	Weitere Deckungen	5	C2	Kündigungsmöglichkeiten	9
A10	Kosten	5	C3	Prämien	9
A11	Nicht versicherte Ereignisse	6	C4	Vertragsänderungen	9
A12	Selbstbehalte	6	C5	Sorgfaltspflicht und Obliegenheiten	10
			C6	Gerichtsstand	10
			C7	Gesetzliche Grundlagen	10

A Gebäude

A1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersichten und Versicherungsbestimmungen sind für Leistungen und Selbstbehalte massgebend.

A2 Versicherte Gebäude

Versichert sind die in der Police aufgeführten Gebäude und/oder Gebäudeanteile im Stockwerkeigentum. Bei Stockwerkeigentum sind die im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten und die Wertquotenanteile an gemeinschaftlichen Bauteilen und Anlagen versichert.

Die in der Leistungsübersicht versicherten Deckungen beschränken sich auf das jeweilige Gebäude bzw. bei Bruchschäden auf selbst und gemeinsam genutzte Räumlichkeiten und bei Umgebungsschäden auf die zum Gebäude gehörende Parzelle.

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe sind die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung versichert sind künstlerische, historische und kulturelle Werte in versicherten Gebäuden.

A3 Versicherungssummen

Vollwert

Der Vollwert entspricht dem Betrag, welcher für den Wiederaufbau des versicherten Gebäudes bzw. Gebäudeanteils erforderlich ist.

1. Risiko

Die Versicherungssumme auf 1. Risiko entspricht einer vereinbarten Höchstentschädigung pro Schadenfall.

A4 Entschädigungsarten

Neuwert

Die Gebäude sind grundsätzlich zum Neuwert versichert. Dieser entspricht dem Betrag für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

A5 Feuer / Naturgewalten (Elementar)

Feuerschäden

Als Feuerschäden gelten alle Schäden (Zerstörung und Beschädigung) welche plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Brand
- Rauch
- Seng- und Hitzeschäden
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon
- Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden
- Löschwasser und Löscharbeiten

Nicht versichert sind Schäden:

- durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch und Hitze
- an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung
- an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen
- durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere Kräfte mechanischer Betriebsauswirkungen

Schäden durch Naturgewalten

Als Schäden durch Naturgewalten gelten alle Schäden, welche plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Sturm (siehe nachstehende Definition)
- Hochwasser, Überschwemmungen
- Hagel
- Lawine, Schneedruck
- Felssturz, Steinschlag
- Erdbeben
- Erdfall (plötzlicher Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen)
- das Abhandenkommen von Gebäudebestandteilen im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden

Definition Sturm

Der Sturm ist eine atmosphärisch bedingte Luftbewegung von ausserordentlicher Heftigkeit.

Das Vorliegen eines Sturms im versicherungstechnischen Sinn wird vermutet, wenn in der Umgebung des versicherten Objektes an einer Mehrzahl von ordnungsgemäss erstellten und unterhaltenen Gebäuden, insbesondere Dächer ganz oder zum Teil abgedeckt werden oder gesunde Bäume erheblich beschädigt werden.

Ist das Kollektivschadenbild nicht in der im 2. Absatz beschriebenen Intensität gegeben, kann die glarnerSach den Schaden vergüten, wenn bezüglich des versicherten Objektes die Windgeschwindigkeiten von mindestens 63 km/h (10-Minuten-Mittel) oder mehrere Böenspitzen von mindestens 100 km/h gemessen wurden.

Liegt aus umgebungsbedingten Gründen kein Schadenbild gemäss dem 2. Absatz vor und können die Messwerte gemäss 3. Absatz nicht auf das versicherte Objekt angewendet werden, kann die glarnerSach den Schaden vergüten, wenn aufgrund des Schadenbildes am versicherten Objekt davon ausgegangen werden muss, dass die Voraussetzungen gemäss 2. Absatz erfüllt gewesen wären.

Nicht versichert sind Schäden:

- verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt
- durch Schneerutsch von Dächern (Dachlawinen)
- durch Grundwasser und Rückstau aus Kanalisation
- durch Wasser aus künstlichen Wasseranlagen (Stauseen usw.)
- durch künstliche Erdbewegungen
- die vorhersehbar waren und nicht abgewendet wurden
- durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- durch Schneedruck, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen
- durch Betrieb und Bewirtschaftung mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Stein, Kies, Sand oder Lehm usw.
- durch Ansteigen und Überborden von Gewässern, welche sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren zeitlichen Abständen wiederholen

A6 Einbruch

Einbruch und Beschädigung

Versichert sind durch Spuren oder Zeugen nachgewiesene Beschädigung am Gebäude, wenn eine Täterschaft gewaltsam in ein Gebäude eindringt oder einzudringen versucht.

Schlossänderungskosten

Versichert sind Schlossänderungskosten, wenn Schlüssel oder Codes durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung abhanden gekommen sind.

A7 Wasser

Wasserschäden

Als Wasserschäden gelten Schäden, welche verursacht werden durch:

- Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, aus Tankanlagen, Heizungs-, Wärmegewinnungs-, Kühl- und Energiegewinnungsanlagen
- Wasser aus Aquarien, Wasserbetten und Zierbrunnen
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist
- Grund- und Hangwasser
- Rückstau aus der Kanalisation
- Frost an Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, welche dem versicherten Gebäude dienen, inklusive Kosten für das Auftauen und Reparieren
- Frost an Leitungen im Boden ausserhalb des Gebäudes, sofern diese dem versicherten Gebäude dienen.

Nicht versichert sind:

- Reparatur und Ersatz sowie Beseitigung des schadenverursachenden Elementes
- Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeiten und bei Revisionsarbeiten
- Schäden durch Wasser, welches durch offene Dachluken und Dachfenster oder durch Dachöffnungen bei Bauarbeiten ins Gebäude eingedrungen ist

- Schäden an der Hausfassade (Aussenmauer samt Isolation) und am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, Grund- und Hangwasser und Frost
- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion
- Schäden als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist
- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost
- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Wasser
- Schäden durch Kondenswasserbildung

Leckortungskosten

Versichert sind nur die Kosten für die von uns angeordneten Leckortungsmassnahmen und Einsatz von Leckortungsgeräten zur Auffindung der Schadenstelle an Leitungsanlagen, soweit sie dem versicherten Gebäude dienen.

Freilegungskosten

Versichert sind die Kosten für Freilegung beschädigter, sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie dem versicherten Gebäude dienen. Die Kosten werden anteilmässig vergütet, wenn Leitungen mehreren Gebäuden dienen.

Mietertrag

Versichert ist der Mietertragsausfall aus der Unbenützbarkeit von vermieteten Räumlichkeiten durch ein Schadenereignis. Wir übernehmen den ausgewiesenen Mietertragsausfall für längstens 18 Monate.

Nicht versichert ist:

- Mietertragsausfall bei Hotels, Gaststätten, Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Reparaturkosten

Nur auf besondere Vereinbarung versichert sind die Kosten für die Reparatur von freigelegten beschädigten Leitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie dem versicherten Gebäude dienen.

A8 Bruch (Glas)

Bruchschäden an beweglichen Sachen

Versichert sind Bruchschäden an Verglasungen von beweglichen Einrichtungs- und Möblierungsgegenständen sowie Bruchschäden an Tischplatten aus Natur- und Kunststein. Mitversichert sind Schäden an Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, falls sie anstelle von versicherten Gläsern verwendet werden.

Bruchschäden an Gebäudeeinrichtungen

Versichert sind Bruchschäden an:

- Keramik- und Induktionskochfeldern
- Küchen-, Badezimmer- und Laborabdeckungen aus Stein oder Kunststein
- Lavabos, Klosetts inkl. Spülkästen, Pisssoirs inkl. Trennwände und Bidets aus Keramik, Porzellan, Glas, Kunststoff oder Stein. Armaturen zu beschädigten Einrichtungen sind mitversichert, wenn sie nicht mehr verwendet werden können.

Bruchschäden an Gebäudeverglasungen

Versichert sind Bruchschäden an Gebäudeverglasungen. Als solche gelten alle mit dem Gebäude fest verbundenen Verglasungen inklusive Glasbausteine und Lichtkuppeln. Mitversichert sind Schäden an Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, falls sie anstelle von versicherten Gläsern verwendet werden.

Bruchschäden an Spezialverglasungen

Versichert sind Bruchschäden an Spezialverglasungen. Als Spezialverglasungen gelten alle mit dem Gebäude fest verbundenen Verglasungen, wie Sekuritglas, Panzerglas, geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas, Gläser von Sonnenkollektoren, Einzelgläser über 4m², gebogene Gläser, Kirchenfenster, Butzenscheiben, Reklameleuchten und dergleichen. Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe sind mitversichert, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden.

Beschriftungen

An Gebäude- und Spezialverglasungen sind Maleisen, Schriften, Folien- und Lacküberzüge im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bei Bruchschäden mitversichert.

Nicht versichert sind Bruchschäden:

- an Handelswaren

- an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren und Bildschirmgläser
- an Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art
- an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- durch Absplitterungen, Kratzer und Haarrisse
- verursacht durch Bauarbeiten
- an emaillierten Einrichtungen
- verursacht durch Alterung und Abnützungen
- an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen
- an Maschinen und Fahrzeugen
- welche durch Haftpflicht- oder Hausratversicherungen von Mietern gedeckt sind

A9 Weitere Deckungen

Mietertrag Feuer/ Naturgewalten

Versichert ist der Mietertragsausfall aus der Unbenützbarkeit von vermieteten Räumlichkeiten durch ein Schadenereignis. Wir übernehmen den ausgewiesenen Mietertragsausfall für längstens 18 Monate.

Nicht versichert ist:

- Mietertragsausfall bei Hotels, Gaststätten, Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Fahrhabe

Versichert ist die zum Unterhalt des Gebäudes und des Areals dienende und sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Fahrhabe (Gartenhäuschen, Container, Unterhaltungsgeräte und dergleichen) gegen Schäden als Folge von Feuer, Naturgewalten, Einbruchdiebstahl und Wasser.

Nicht versichert sind:

- Beschädigung am Gebäude durch Einbruchdiebstahl
- gewerblich genutzte Fahrhabe

Umgebungsschäden

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Aufräumung und Entsorgung und die Wiederherstellung von baulichen Anlagen (Stützmauern, Gartenzäune, Wege, Brunnen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen), Planien, Humusierungen, der Ersatz von mehrjährigen Bäumen und Sträuchern im Garten als Folge von Beschädigung oder Zerstörung durch Feuer- und Naturgewalten.

Nicht versichert sind:

- Gebäude und Fahrhabe
- Wuhre
- landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
- gewerbliche Kulturen (z.B in Gärtnereien, Obstkulturen, Baumschulen und dergleichen)
- Pflanzen in Töpfen, Trögen und dergleichen
- Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion
- Schäden verursacht während Bauarbeiten
- Schäden an Pflanzen verursacht durch Hagel und Schneedruck

Vandalismus

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind vorsätzliche, bös- und mutwillige Beschädigungen an Gebäuden durch Dritte, auch bei inneren Unruhen, versichert. Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeit gegen Gebäude, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult entstehen.

Nicht versichert sind Schäden:

- Im Innern des Gebäudes
- als Folge von Einbruchdiebstahl
- durch Personen, welche im gleichen Haushalt leben

Dekontamination

Versichert sind die Kosten für die Dekontamination von Gebäuden einschliesslich Erdreich, Wasser und Luft bis zur vereinbarten Versicherungssumme als Folge eines Schadenfalles durch Feuer, Naturgewalten und Wasser.

Darunter fallen Entgiftung, Entseuchung, Abtransport, Ablagerung, Vernichtung und die Wiederherstellung in den Zustand vor dem Schadenfall.

A10 Kosten

Grundsatz

Die nachfolgend aufgeführten Kosten werden zusätzlich übernommen, sofern sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis stehen. Bei Deckungen auf 1. Risiko jedoch bildet die Versicherungssumme die absolute Leistungsgrenze.

Kosten für Aufräumung und Entsorgung

Versichert sind Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Gebäude und deren Abfuhr und umweltgerechten Entsorgung.

Nicht versichert sind:

- Kosten für Dekontamination

Kosten für Schadenminderung und Rettung

Versichert sind Kosten für angemessene, zweckmässige oder durch uns angeordnete Massnahmen, welche der Schadenminderung oder der Rettung versicherter Gebäudeteile dienen.

Die Leistung von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nicht entschädigt.

Kosten für Notabschlüsse

Versichert sind die Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlössern.

Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind die Kosten, wenn zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes, Sachen (auch unbeschädigte) bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bauteuerung

Versichert ist die seit Vertragsabschluss bis zum Schadendatum eingetretene Bauteuerung gemäss Baukostenindex der glarnerSach.

Nachteuerung

Versichert ist die Bauteuerung vom Schadentag bis zur Wiederherstellung (max. 24 Monate) des versicherten Gebäudes gemäss Baukostenindex der glarnerSach, sofern sich die Wiederherstellung aufgrund baurechtlicher Gründe verzögert.

Mehrkosten und fortlaufende Kosten

Für die Dauer von längstens 18 Monate versichert sind betriebliche Mehrkosten für das Gebäude (Strom-, Wasser-, Heizungsprovisorien usw.) sowie fortlaufende Kosten für Heizung, Strom, Versicherungen usw., welche aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume nicht wie üblicherweise weiter verrechnet werden können und Wasserverlust. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

- Erdbeben, vulkanischen Eruptionen
- Veränderungen der Atomkernstruktur

A12 Selbstbehalte

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Leistungsübersicht deklarierten Selbstbehalt.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Schadens
2. Abzug des Selbstbehaltes
3. Berücksichtigung von allfälligen Leistungsbegrenzungen

A11 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden als Folge von:

- Alterung, Abnutzung und mangelndem Gebäudeunterhalt
- kriegerischen Ereignissen, Revolution, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Gebäude, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult)

B Schadenfall

B1 Was ist im Schadenfall zu tun

Melden Sie uns Ihren Schadenfall unverzüglich und unternehmen Sie alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zur Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen oder zur Minderung des Schadens. Nach Eingang der Schadenmeldung legen wir das weitere Vorgehen fest.

Bei Einbruchdiebstahl, Beschädigung und Vandalismus ist sofort die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu verlangen. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen keine Tatspuren verändert oder entfernt werden.

Werden gestohlene Sachen aufgefunden oder erhalten Sie Nachricht über deren Verbleib, bitten wir Sie, uns und die zuständige Polizeistelle sofort zu informieren.

B2 Schadenermittlung

Sowohl Sie als auch wir können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Sie gestatten uns eine entsprechende Untersuchung und erstellen auf Verlangen ein Verzeichnis der betroffenen Gebäudeteile und Sachen mit Wertangabe. Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem in der Versicherungsbranche üblichen Sachverständigenverfahren festgestellt.

B3 Festlegung der Entschädigung

Grundsatz

Die effektive Entschädigung errechnet sich aus der ermittelten Schadenssumme unter Berücksichtigung der Entschädigungsarten und allfälliger Summenbegrenzungen.

Vorbestandene Schäden werden nicht entschädigt. In Ergänzung zu A5 bis A10 gelten folgenden Bestimmungen:

Gebäude

Wir berechnen die Entschädigung aufgrund des Ersatzwertes, beschränkt auf die vereinbarte Versicherungssumme. Als Ersatzwert gilt der Wert im Zeitpunkt des Schadeneintritts für Wiederherstellung oder Wiederaufbau am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck.

Mietertrag

Wir berechnen die Entschädigung aufgrund marktüblicher Mietzinse für vergleichbare Räumlichkeiten. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

Fahrhabe

Wir berechnen die Entschädigung aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert. Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, vergüten wir die Reparaturkosten, höchstens jedoch den Wert der Neuanschaffung.

Umgebung

Für den Ersatz von Bäumen und Sträuchern werden entsprechende Jungpflanzen entschädigt.

Restwerte

Der Wert noch vorhandener Gebäudereste wird von der Entschädigung abgezogen.

Nichtwiederherstellung

Wird das Gebäude nicht wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Als Verkehrswert gilt der Betrag, welcher sich aus dem Erlös des Gebäudes ohne Grundstück ergibt, wenn es zum Zeitpunkt des Schadeneintritts verkauft worden wäre.

Aufgefundene Sachen

Nachträglich aufgefundene Sachen sind uns zu übergeben bzw. die ausbezahlte Entschädigung ist zurückzuerstatten.

B4 Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Schadenfalls die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Neuwert der gesamten Sache, besteht Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung auch im Teilschadenfall im Verhältnis zur Unterversicherung gekürzt werden. Diese Bestimmung gilt nicht bei Versicherung auf 1. Risiko.

B5 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben. Als Teilzahlung kann jederzeit der Betrag ausbezahlt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung nachgewiesen ist. Die Fälligkeit tritt solange nicht

ein, als eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird.

Wiederherstellungsfrist

Die Frist zur Wiederherstellung oder zum Wiederaufbau beträgt zwei Jahre ab Schadeneintritt. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Frist um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Verzinsung

Wir verzinsen die Versicherungsleistung vom Zeitpunkt des Schadeneintritts zu einem Satz, welcher 1% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

Verpfändung

Wir haften gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, bis zur Höhe unserer Entschädigung, sofern das Pfandrecht im Grundbuch eingetragen oder uns schriftlich angemeldet worden ist. Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn der Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

C Sonstige Vertragsbestimmungen

C1 Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum. Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher den Vertrag schriftlich kündigt.

C2 Kündigungsmöglichkeiten

Schadenfall

Sie können nach jedem ersatzpflichtigen Schadenfall, innerhalb von 14 Tagen nachdem Sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten haben, schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nachdem Sie uns die Kündigung mitgeteilt haben. Wir können den Vertrag spätestens bei der Auszahlung kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Vertragsablauf

Wenn Sie keine automatische Vertragsverlängerung wünschen, müssen Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Diese schriftliche Kündigung muss spätestens drei Monate vor Vertragsablauf erfolgen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Vertragsablauf.

Vertragsänderungen

Ändern Prämientarife oder Selbstbehalte und sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Ablauf des Versicherungsjahres.

Gegenseitiges Einverständnis

Bei gegenseitigem Einverständnis kann der Versicherungsvertrag auch ausserhalb der ordentlichen Kündigungsregelungen aufgelöst werden. Der Versicherungsschutz erlischt am vereinbarten Datum.

Eigentümerwechsel

Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt anteilmässig geschuldet, dafür haftet der Käufer.

Gefahrenänderung

Ändern für die Gefahrenbeurteilung massgebenden Tatsachen, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Bei erheblicher Erhöhung der Gefährdung, können wir den Vertrag innert 14 Tagen kündigen.

C3 Prämien

Prämienzahlung

Die Prämie wird an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres im Voraus fällig. Wird innerhalb von 30 Tagen die Prämie nicht bezahlt, fordern wir Sie unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht und damit die Versicherungsdeckung vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Bei Teilzahlung bleiben, vorbehaltlich einer Prämienrückerstattung, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet.

Prämienrückerstattung

Lösen Sie oder wir den Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grund vor Ablauf auf, zahlen wir Ihnen die Prämie anteilmässig zurück. Keine Rückerstattung erfolgt bei Kündigung im Teilschadenfall im ersten Jahr der Versicherungsperiode oder im Falle eines Totalschadens.

C4 Vertragsänderungen

Prämientarife oder Selbstbehalte

Bedingen geänderte Marktverhältnisse eine Anpassung von Prämientarifen oder Selbsthalten, können wir Ihren Versicherungsvertrag für das folgende Versicherungsjahr anpassen. Zu diesem Zweck

geben wir Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen und die Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt. Erhalten wir bis Ende des laufenden Versicherungsjahres von Ihnen keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

C5 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen. Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser Sie beweisen, dass Ihr Verhalten Eintritt oder Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

C6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Versicherten.

C7 Gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Sachversicherungsgesetz des Kantons Glarus sowie das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Zusatzbedingungen Gebäudetechnik**ZBGT18.01****1 Grundsatz**

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Gebäude, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend. Ansonsten gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Bedingungen (BB).

2 Versicherungsdeckung

Ein Schaden liegt vor, wenn die versicherte gebäudetechnische Anlage, welche:

- fest mit dem Gebäude verbunden ist;
- ausserhalb des Gebäudes fest installiert ist;
- im Eigentum des Gebäudeeigentümers ist;
- elektrisch bzw. elektronisch betrieben ist;

durch eine versicherte Gefahr:

- äussere Einwirkungen;
- innere Ursachen;

insbesondere als Folge von:

- falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit;
- vorsätzlich schädigenden Handlungen und Böswilligkeit durch Dritte;
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler;
- Kurzschluss, Spannungsschwankungen;
- Überlast, Überdrehzahl;
- ungeeigneter oder fehlender Schmierung;
- Unterdruck, Wassermangel, Wasserschlägen;
- Fremdkörper;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wind;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Sofern die jeweiligen kantonalen Abgrenzungsnormen nicht eine weitergehende Definition enthalten, gelten zum Gebäude zu zählende Sachen und Gegenstände als mitversichert, selbst wenn der jeweilige Kanton diese Sachen der Fahrhabe zuweist. Darunter fallen ausschliesslich und jeweils ohne betriebliche Nutzung:

- Elektrisch betriebene Garagen- und Einfahrtstore, Schiebe- und Drehtüren, verstellbare Laderampen, Sonnenstoren und Lamellenstoren, Aufzüge und Treppenlifte, Schwimmbad-, Whirlpool- und Wellnesseinrichtungen, Wasseraufbereitungsanlagen;
- Der Sicherheit und Kommunikation dienende Überwachungs-, Alarm- und Gegensprechanlagen, Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Telefonleitungen und Schalttableaus;
- Aussenbeleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen
- Anlagen für die Energiegewinnung; Fotovoltaikanlagen <50kWp, Sonnenkollektoren, Erdsonden und -register bis zu einer Bohrtiefe von weniger als 400m und Wärmepumpen;
- Anlagen für das Raumklima; Heizanlagen und Boiler, Umwälzpumpen, Klima- und Ventilationsanlagen;
- Spezielle Einrichtungen; Zentralstaubsauger-Anlagen, Pumpen (der Wasserversorgung dienend) und fest installierte Entfeuchtungsgeräte in Trocknungsräumen;
- Nur im Einfamilienhaus und im selbstbewohnten Stockwerkeigentum mitversichert sind Gebäudeeinrichtungen wie Kochfelder, Backöfen, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler sowie fest eingebaute Küchengeräte.

Als Folge eines Schadens sind Kosten und Mehrkosten gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen. In Ergänzung gelten als mitversichert:

- Bauleistungen, das heisst Aufwendungen für Erd- und Bauarbeiten, die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen;
- Kosten für das Freilegen der Zufahrt für das Bohrgerät und anschliessende Wiederherstellung bei notwendiger Wiederherstellung von Erdsonden oder Erdregistern;

- Ertragsausfälle als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von Energie in öffentliche oder private Netze, wenn der Betrieb ganz oder teilweise unterbrochen ist.

Nicht versichert sind:

- Gefahren und Schäden gemäss den Allgemeinen Bestimmungen (AVB) sowie Gefahren gemäss den generellen Ausschlüssen (AVB);
- Technische Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräte oder Teile davon, die rein mechanisch oder von einem Dienstleistungsunternehmen betrieben werden;
- Multimediageräte wie Beamer, TV, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, Set-Top-Boxen, Hi-Fi-Anlagen und DSL-Hausverteilungsanlagen;
- Antennen und Satellitenschüsseln;
- Handgeräte, Betriebsstoffe, Verschleissteile, Sicherungen und Batterien, Filtereinsätze und Filterfüllungen;
- Fahrbare Objekte wie Rasenmäher, Schneeschleudern und dergleichen;
- Auswechselbare Datenträger sowie die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbaren und festeingebauten Datenträgern;
- Geothermische Anlagen mit einer Tiefe von mehr als 400m;
- Blockheizkraftwerke mit einer thermischen Leistung von mehr als 20kW;
- Fotovoltaikanlagen von mehr als 50kWp;
- Kosten, die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten wie Behebung von Störungen sowie Service- und Wartungsarbeiten, Revisionen und Sanierungen;
- Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Verrottung;
- Schäden, für die Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haften. Dies gilt auch für Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- Veränderungen oder Verluste von Daten und Programmen infolge von Abnutzung von Datenträgern, fehlerhaften Programmen, fehlerhafter

Datenerfassung, Löschen von Daten, Spannungsschwankungen, Schadprogrammen (Malware wie Computerviren, Trojaner, Würmer, usw.) und Hackerangriffen;

- die betrieblichen Anlageteile und zwar unabhängig davon, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen wie Backöfen (betriebliche), Brennöfen (betriebliche), EDV-Kabel, Lichtreklamen und Pumpen (betriebliche);

Nicht ersetzt werden:

- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht;
- Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

3 Entschädigung

Reparaturkosten

Entschädigt werden bis maximal zum Zeitwert Reparaturkosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, einschliesslich Zoll, Transport, De- und Remontage sowie alle übrigen Nebenkosten. Entsteht durch die Wiederherstellung ein Mehrwert, so wird dieser abgezogen (z.B. bei Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten, Verlängerung der technischen Lebensdauer). Während den ersten 5 Jahren ab Erstinbetriebnahme einer Sache wird kein Abzug vorgenommen. Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht entschädigt. Arbeitskosten werden nicht amortisiert.

Totalschadenfall

Übersteigt der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert oder ist eine Wiederherstellung unmöglich, so liegt ein Totalschaden vor. Entschädigt wird

- in den ersten 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Neuwert;
- mehr als 5 Jahre nach Erstinbetriebnahme der Zeitwert.

Neuwert

Als Neuwert gelten die Kosten für die Neuanschaffung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles, einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung, abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

Erdsonden- und Erdregister

Bei Erdsonden und Erdregistern beginnt die Abschreibung nach 30 Jahren seit Erstellung. Diese beträgt anschliessend 4% pro angefangenes Jahr, insgesamt höchstens 80%.

Ertragsausfälle von Fotovoltaikanlagen

Entschädigt wird der Ertragsausfall für maximal 12 Monate. Die Tagesentschädigung pro installierte kWp beträgt

- im Zeitraum von April bis September: Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 3.6;
- im Zeitraum von Oktober bis März: Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 1.6

plus Mehrkosten, die für den Stromzukauf während maximal 12 Monaten entstanden sind.

Bei Teilausfall einer Anlage wird der Ertragsausfall anteilig vergütet.

4 Weitere Bestimmungen

Obliegenheit Erdsonden

Die versicherten Sachen und deren Teile müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunde erstellt worden sein. Insbesondere müssen Bohrfirmen mindestens über das FWS-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen verfügen; die Planung, der Einbau, die Prüfungen und Abnahme der Erdwärmesonden hat der SIA-Norm 384/6 zu entsprechen.

Deckungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt für Neuanschaffungen oder Erweiterungen nach erfolgter mangelfreier

- Übernahme oder
- Abnahme nach einem Anschluss an die Montagetarbeiten durchgeführten Probetrieb der technischen Anlage am Versicherungsort.